Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Geschäftszahl:
2026-0.617.023

69/14
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Straßen; Verhandlungen

Der Motorfahrzeugverkehr und Straßentransport zwischen Österreich und der Schweiz unterliegt dem bilateralen Abkommen vom 19. Dezember 1959 (BGBl. Nr. 123/1959 idF BGBl. Nr. 380/1980). Dessen Artikel 9 normiert in Verbindung mit Artikel 20 des EU-Schweiz-Landverkehrsabkommens (ABl. L 114 vom 30.4.2002 S. 91, idF ABl. L 2025/717) ein striktes Kabotageverbot für gewerbsmäßige Personenbeförderungen.

Um die Fahrzeugauslastung, die Wirtschaftlichkeit und den öffentlichen Verkehr zu verbessern, strebt Österreich eine Anpassung des bilateralen Abkommens an. Künftig sollen Kabotagebeförderungen im Kraftfahrlinienverkehr im Grenzgebiet genehmigungsfähig sein. Um den Binnenmarkt nach der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 zu wahren, ist diese Öffnung auf den Kraftfahrlinienverkehr in der österreichisch-schweizerischen Grenzregion beschränkt. Nach Abstimmung mit den Ländern umfasst diese Region in Vorarlberg die politischen Bezirke Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch sowie in Tirol den politischen Bezirk Landeck.

Auf Antrag Österreichs erließ das Europäische Parlament und der Rat am 14. Juli 2026 den Beschluss (EU) 2026/1769 auf Basis von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 91 AEUV, der Österreich zur entsprechenden Änderung des bilateralen Abkommens ermächtigt.

Nach ersten informellen Expertinnen- und Expertengesprächen zwischen Österreich und der Schweiz sollen nun Verhandlungen zur zügigen Änderung des Abkommens aufgenommen werden.

Für diese Verhandlungen wird folgende österreichische Delegation in Aussicht genommen:

Mag. Michael Kainz Delegationsleiter	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
Mag. Klaus Iro stv. Delegationsleiter	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
Mag. Stefan Rubenz stv. Delegationsleiter	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Mag. Peter Fasching stv. Delegationsleiter	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Mag.[a] Angelika Berger	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Dr. Matthias Haller, LL.M.	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Der Delegation werden die erforderlichen Beraterinnen und Berater aus dem Bundesministerium für europäische und internationalen Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur beigezogen werden.

Die mit der Verhandlung der Änderung des bilateralen Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgetansätzen der jeweils entsendenden Ressorts. Die Änderung des bilateralen Abkommens wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Die Änderung des bilateralen Abkommens wird gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 B-VG bedürfen. Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundepräsidenten vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben angeführten Zusammensetzung zu Verhandlungen über die Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Straßen bevollmächtigen.

29. Oktober 2026

Mag.ª Beate Meinl-Reisinger, MES
Bundesministerin